



AMTSBLATT

für den Landkreis Cuxhaven

Herausgeber und Redaktion: Landkreis Cuxhaven, 27474 Cuxhaven

Cuxhaven

30. August 2018

42. Jahrgang / Nr. 32

INHALT

A. Bekanntmachungen des Landkreises

161. Berichtigung der Dritten Satzung vom 23. März 2018 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2018

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

162. Dritte Änderung der Satzung der **Stadt Cuxhaven** zum Bebauungsplan Nr. 38/5 „Trosel“

163. Satzung der **Stadt Geestland**, Landkreis Cuxhaven, zum Bebauungsplan Nr. 212 „Zum Holz“, Ortschaft Kührstedt vom 12. März 2018

164. Haushaltssatzung der **Samtgemeinde Börde Lamstedt**, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. April 2018

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

A. Bekanntmachungen des Landkreises

161.

BERICHTIGUNG

der Dritten Satzung vom 23. März 2018 zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt im Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 2018

Die am 23. März 2018 beschlossene Dritte Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wersabe in Sandstedt, Landkreis Cuxhaven, vom 20. Dezember 1995 ist am 2. August 2018 unter dem Az.: 66.36.10-96 0001 gemäß § 58 Abs. 2 S. 1 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert mit Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Die Satzung wird hiermit gemäß § 58 Abs. 2 S. 2 des WVG öffentlich bekannt gemacht.

Cuxhaven, den 16. August 2018

Landkreis Cuxhaven
Der Landrat
In Vertretung
Bamann
Kreisrätin

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Zweckverbände

162.

DRITTE ÄNDERUNG der Satzung der Stadt Cuxhaven zum Bebauungsplan Nr. 38/5 „Trosel“

Auf Grund der §§ 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 Absatz 2 Nr. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Stadt Cuxhaven am 26. Juni 2018 diesen Bebauungsplan Nr. 38/5 „Trosel“ - Dritte Änderung bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den nachstehenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen:

Cuxhaven, den 08. August 2018

Stadt Cuxhaven
Dr. Getsch
Oberbürgermeister
(L.S.)

Planbereichsbeschreibung

Der Planbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden in der Verlängerung der Wendeanlage zur Stichstraße Gustav-Schönleber-Weg,

im Osten durch die kürzeste Verbindung zwischen Gustav-Schönleber-Weg und Carl-Vinnen-Weg,

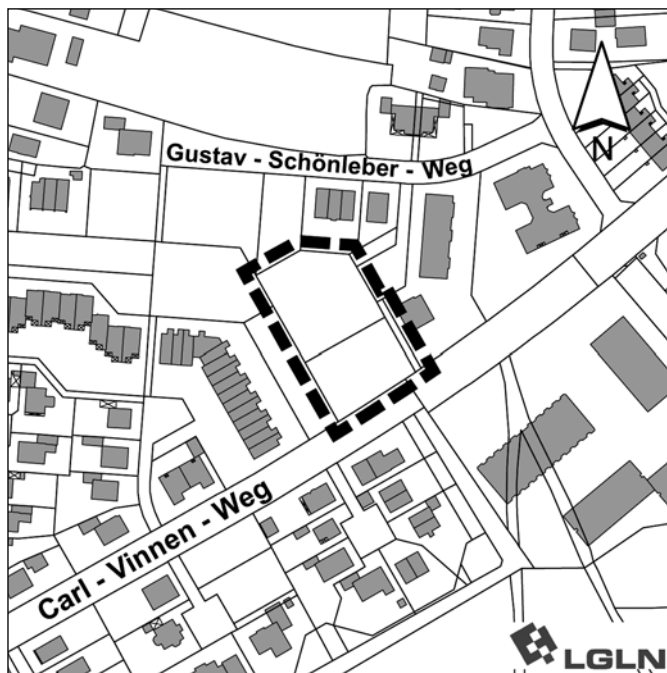
im Süden durch den Carl-Vinnen-Weg und

im Westen durch den Grünzug nördlich abgehend vom Carl-Vinnen-Weg.

Im nachfolgenden Kartenausschnitt*) ist der Planbereich unterbrochen schwarz umrandet (S. 164).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Bebauungsplan und seine Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Anteil anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, werden in der Abteilung 6.1 Bauleitplanung und Stadtentwicklung, Rathausplatz 1, Zimmer 1.16 während



der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Cuxhaven, den 16. August 2018

Stadt Cuxhaven
Der Oberbürgermeister
Dr. Getsch

*) Das LGLN / Katasteramt Otterndorf hat für den Abdruck die Benutzung eines Ausschnittes aus der AK 5, im Maßstab 1:5.000 bzw. 1:10.000, gestattet.

163.

SATZUNG
der Stadt Geestland, Landkreis Cuxhaven,
zum Bebauungsplan Nr. 212 „Zum Holz“, Ortschaft Kührstedt
vom 12. März 2018

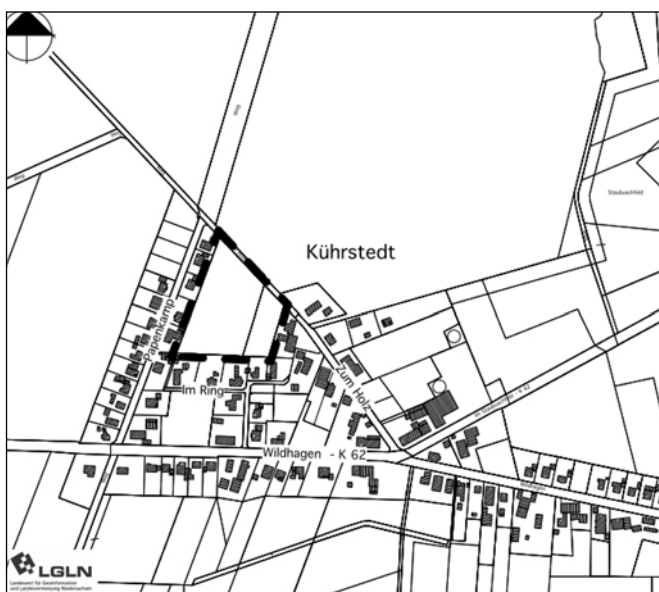
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 in Verbindung mit § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Geestland den Bebauungsplan Nr. 212 „Zum Holz“, Ortschaft Kührstedt, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Geestland, den 12. März 2018

(L.S.)

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 212 „Zum Holz“, Ortschaft Kührstedt, ist im nachfolgenden Übersichtsplan gestrichelt umrandet dargestellt.



Der Bebauungsplan und seine Begründung können gemäß § 10 Abs. 3 BauGB im Rathaus 2 der Stadt Geestland, Bad Bederkesa, Am Markt 8, 27624 Geestland, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 212 „Zum Holz“, Ortschaft Kührstedt, in Kraft.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Geestland unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Plan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Die hier gegebenen Hinweise auf Rechtsfolgen nach dem BauGB haben keinen Einfluss auf bestehende Rückübertragungsansprüche bzw. Entschädigungsansprüche nach dem Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen.

Geestland, den 12. März 2018

Stadt Geestland
Der Bürgermeister
Krüger

164.

HAUSHALTSSATZUNG der Samtgemeinde Börde Lamstedt, Landkreis Cuxhaven für das Haushaltsjahr 2018 vom 26. April 2018

Aufgrund der §§ 58 und 112 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert Art. 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Börde Lamstedt in seiner Sitzung am 26. April 2018 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird wie folgt festgesetzt:

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.826.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.790.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.523.200,00 €
2.2 Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit auf	4.205.500,00 €
2.3 Einzahlungen für Investitionen auf	129.700,00 €
2.3 Auszahlungen für Investitionen auf	479.800,00 €
2.5 Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	350.100,00 €
2.6 Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	170.500,00 €
Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	5.003.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.855.800,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2018 zur Finanzierung von Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 350.100,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 522.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2018 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.120.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Umlagesatz der Samtgemeindeumlage wird wie folgt festgesetzt:

- zur Hälfte nach der Bemessungsgrundlage der Kreisumlage mit 21,5 %
- zur Hälfte nach der Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30. Juni 2017.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einer Höhe von 5.000,00 € gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG.

Lamstedt 26. April 2018
(L.S.)

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Holger Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Börde Lamstedt für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 119 Abs. 4, 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113), und § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich (NFAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 14. September 2007 (Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 22), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 22. August 2018 unter dem Aktenzeichen 15.2 7 01 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 3. bis 11. September 2018 während der Dienststunden zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Lamstedt, Schützenstraße 20, 21769 Lamstedt, öffentlich aus.

Lamstedt, den 30. August 2018

Samtgemeinde Börde Lamstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Meyer

C. Bekanntmachungen sonstiger Körperschaften

